

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Engeldamm 70 10179 Berlin

Telefon: 030-2008 967 11
Telefax: 030-2008 967 29
E-Mail: wicht@hlbs.de
Internet: www.hlbs.de

Geschäftsführung

Unser Zeichen: Mei/Wi

Berlin, den 06.08.2015

Mohrenstraße 37 10117 Berlin

und Verbraucherschutz

HLBS e.V. - Engeldamm 70 - 10179 Berlin

Bundesministerium für Justiz

- per E-Mail -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

hier: Stellungnahme zum Referentenentwurf

Schreiben vom 29. Mai 2015, Az: 3801/2 - R5 526/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des Referentenentwurfs und die Möglichkeit einer Stellungnahme danken wir Ihnen herzlich.

Wir stellen unseren Ausführungen zu Artikel 1 (Änderung ZPO) einige Bemerkungen voran, die aus Sicht der von uns vertretenden Sachverständigen mehrere grundlegende Fakten darlegen, die bei den vorgesehenen Änderungen des Sachverständigenrechts Beachtung finden sollten.

### 1. Vorbemerkungen

Bemühungen um die Sicherung hoher Qualitätsstandards für Gutachten entsprechen den Intentionen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen. Sie werden von den Fachverbänden und Bestellungsbehörden unterstützt.

 Bankverbindung: Commerzbank Siegburg
 BLZ 380 400 07
 Kontonummer: 333 252 500

 USt-IdNr.: DE 123 382 472
 IBAN: DE91 3804 0007 0333 2525 00
 BIC: COBADEFFXXX

In diesem Zusammenhang ist die Hervorhebung der besonderen Qualifikation der öffentlichen Bestellung bzw. öffentlich bestellter und vereidigter (öbv.) Sachverständiger und deren bevorzugte Heranziehung bei gerichtlichen Beauftragungen besonders wünschenswert. Dem trägt § 404 Abs. 2 ZPO bereits Rechnung. Der öbv. Sachverständige hat zur Gewährleistung eben dieser Qualität erhebliche persönliche, fachliche und finanzielle Vorleistungen zu erbringen, die zudem der laufenden Überprüfung durch die Bestellungsbehörde unterliegen.

Eine starke Hervorhebung erscheint daher geboten, weil hohe Anforderungen an die Gutachtenqualität und die in jüngerer Zeit zunehmend anzutreffende Praxis der Suche nach dem vermeintlich günstigsten Angeboten für Sachverständigenleistungen nicht zielgleich sein können bzw. sich geradezu ausschließen.

#### Weiter ist zu bedenken:

Gerade öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige haben ihre gutachterlichen Leistungen höchstpersönlich zu erbringen. Delegierung auf Dritte ist unzulässig. Lediglich technische Zuarbeiten können durch Hilfskräfte erbracht werden. Die persönliche Verantwortung des Sachverständigen für die Gutachtenerstellung bleibt davon jedoch unberührt.

Daraus folgt, dass öbv. Sachverständige häufig in kleinstrukturierten Büroeinheiten allein bzw. mit nur wenigen Mitarbeitern tätig sind. Größere Mitarbeiterstäbe können nicht vorgehalten werden, weil die gutachterlichen Aufträge nicht den Charakter eines kontinuierlich zu bearbeitenden, regelmäßig anfallenden Auftragsvolumens haben, das für die nachhaltige Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter nötig wäre. Terminverschiebungen können daher nur durch den persönlichen Arbeitseinsatz des Büroinhabers kompensiert werden.

Auch der Zusammenschluss öffentlich bestellter Sachverständiger kann dieses Problem nicht lösen, weil die Übertragung von Leistungen auf Kollegen im Widerspruch zum Prinzip der persönlichen Leistungserbringung stünde bzw. im Ausnahmefall der Genehmigung der Auftraggeber bedürfte.

Da Sachverständiger regelmäßig auf bestimmten, oftmals sehr engen Fachgebieten Spezialisten sind, würde die Organisation solcher Sachverständiger in Zusammenschlüssen dazu führen, dass gerade für Gerichte die Auswahl verfügbarer Sachverständiger stark eingeschränkt wäre, weil die Wahrscheinlichkeit steigt, dass beispielsweise ein Mitglied eines derartigen Zusammenschlusses bereits als Privatgutachter in gleicher Sache tätig gewesen ist.

Daraus dürfte sich in aller Regel die Frage nach der Besorgnis der Befangenheit ergeben. Im Ergebnis würde sich das Auswahlverfahren für Sachverständige eher verlängern als verkürzen.

Unvermeidlich führen Veränderungen in der persönlichen Leistungsfähigkeit des Sachverständigen und nicht vorhersehbare, aber zwingend zu erledigende Arbeiten (z. B. terminierte Stellungnahmen zu in der Vergangenheit erstellten Gutachten, Teilnahme an Gerichtsterminen, Erkrankungen usw.) zu terminlichen Verzögerungen, die vom Sachverständigen zum Einen nicht durch Heranziehung Dritter kompensiert werden können, die von Ihnen zum Anderen zumindest teilweise auch gar nicht zu verantworten sind.

Es kommt hinzu, dass gerade die für Gerichte zu bearbeitenden Gutachtenaufträge regelmäßigen höchst individuellen Charakter aufweisen. Der für die Bearbeitung erforderliche Zeitaufwand ist daher im Vorfeld oftmals nur schwer einschätzbar. Häufig ergeben sich erst bei der Bearbeitung Gesichtspunkte, deren Berücksichtigung einen teilweise deutlich höheren Zeitaufwand erfordert.

Werden zum Beweisbeschluss Rückfragen des Sachverständigen an das Gericht notwendig, ist der bekannte Kostenvorschuss nicht ausreichend oder erfolgt durch die Parteien weiterer Vortrag, der zu einer Ausweitung oder Änderung des zu bearbeitenden Beweisbeschlusses führt, können sich Veränderungen für den Bearbeitungszeitraum ergeben, die der Sachverständige bei Übernahme des Auftrags nicht ansatzweise absehen kann.

In aller Regel werden auch Wechselwirkungen mit anderen vom Sachverständigen zu bearbeitenden Aufträgen zu beachten sein, die möglicherweise ebenso bestimmten Terminierungen unterliegen.

### 2. Zu Artikel 1: Änderung der ZPO

## 2.1. Obligatorische Anhörung der Parteien bzw. der Beteiligten vor der Ernennung eines Sachverständigen (§ 404 Abs. 1, S. 4 ZPO-neu)

Der Ergänzung wird zugestimmt.

### 2.2. Pflicht des Sachverständigen zur unverzüglichen Prüfung und Mitteilung von Interessenkonflikten und Verzögerungen (§ 407a Abs. 2 ZPO – neu)

Die Vorabprüfung auf eventuelle Interessenkonflikte erscheint dem Grunde nach sinnvoll. Auf folgenden Umstand ist hinzuweisen:

In einer bestimmten Region langjährig tätige Sachverständige sind häufig in den interessierten Kreisen bekannt. Sie sind in der Vergangenheit meist für verschiedenste Auftraggeber so z. B. auch für Behörden und Institutionen tätig gewesen. Gerade für besonders qualifizierte Sachverständige können sich daraus Einschränkungen ergeben. Ggf. wäre hier eine Präzisierung sinnvoll.

# 2.3. Obligatorische Fristsetzung zur Erstattung des schriftlichen Sachverständigengutachtens (§ 411 Abs. 1ZPO – neu)

Der Änderung wird zugestimmt.

# 2.4. Regelmäßige Festsetzung von Ordnungsgeldern gegen den Sachverständigen bei Fristversäumnis, die künftig bis zu 5.000 Euro (statt bis zu 1.000 Euro) betragen können (§ 411 Abs. 2 S. 1 und S. 4 ZPO – neu)

Die Änderungen werden als nicht zielführend beurteilt. Die bisherige Regelung sollte unverändert bleiben.

#### Begründung:

Wie Eingangs dargestellt, weisen Sachverständigenbüros Besonderheiten auf, die dazu führen, dass aus den verschiedensten objektiven Gründen eintretende zeitliche Verzögerungen nur durch zusätzliche persönliche Arbeitsleistungen des Sachverständigen kompensiert werden können. Die dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten sind naturgemäß begrenzt.

Die regelmäßige Androhung von Ordnungsgeldern wird dazu führen, dass der Sachverständige aus wohl verstandenem wirtschaftlichen Eigeninteresse deutliche Sicherheitsreserven einplanen muss.

Die Zurückweisung von Gutachtenaufträgen aus terminlichen Gründen bzw. wegen hoher Arbeitsbelastung wird deutlich zunehmen.

Insgesamt wird dadurch die Verfügbarkeit insbesondere qualifizierter Sachverständiger eingeschränkt.

Für die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung dürften sich dies als kontraproduktiv erweisen.

Angedrohte Ordnungsgelder von 1.000 € sind bereits für die meisten Sachverständigen ein sehr hoher Betrag bzw. ein sehr starker wirtschaftlicher Hebel.

5.000 € erscheinen völlig unverhältnismäßig, zumal die Entgelte für Gutachten insgesamt häufig deutlich hinter diesem Betrag zurückbleiben. Die notwendige Berücksichtigung zeitlicher Reserven zur Vermeidung derartiger Sanktionen muss dazu führen, dass sich die für die Bearbeitung qualifizierter Gutachten zur Verfügung stehenden Kapazitäten deutlich vermindern.

Die Verbesserung des Kontakts und engere Abstimmungen zwischen beauftragendem Gericht und Sachverständigen dürfte der sinnvollere Weg zur Problemlösung sein. Nur auf den konkreten Einzelfall bezogene Vereinbarungen können wirksam zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. würde sich freuen, wenn die gemachten Ausführungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Sehr gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Par (d)

Dr. Peter Meinhardt

Geschäftsführer